

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering

vom 23.03.2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 59 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die nachstehende Neufassung beschlossen.

Der Rektor hat am 23.03.2017 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Biomedical Engineering vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.¹

§ 2 Frist und Form

1. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss zwischen dem 1. Februar und 15. März des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Jahrgang 2017/18 wird einmalig die Ausschlussfrist auf den 15. April festgelegt.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) Tabellarischer Lebenslauf
 - c) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Biomedical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
3. Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum 31. August des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt dann für das Auswahlverfahren unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 31. August nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

1. Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses (Bachelor oder

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Äquivalent, entsprechend 180 ECTS Credits) im Studiengang Physik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Medizintechnik, Informatik (mit Physikanteil im Umfang von min. 6 ECTS), Biomedizintechnik, Ingenieurwesen an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Der Nachweis ist der Bewerbung im Original oder als beglaubigte Kopie beizufügen.

und

- b) das aktuelle, von der Hochschule offiziell ausgestellte, Transkript des Studiums, das nach Ziffer 1 Zugangsvoraussetzung ist.

und

- c) ein aktueller Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, nachweisbar durch eines der folgenden Zertifikate
- (1) IELTS (Academic) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 6.5 – nicht unter 6.0 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
 - (2) TOEFL iBT (internet-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 92 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
 - (3) TOEFL CBT (computer-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 237 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
 - (4) TOEFL PBT (paper-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 580 – nicht unter 55 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
 - (5) Cambridge Certificate of Proficiency in English – CAE (Certificate of Advanced English)

Ausgenommen sind

- (1) Bewerber deren Muttersprache Englisch ist und die ihre schulische Ausbildung in einem der folgenden Länder abgeschlossen haben: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland, Australien
- (2) Bewerber, die den Hochschulabschluss, der der Bewerbung zugrunde gelegt wird in einem der folgenden Länder abgeschlossen haben: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland, Australien oder das Hochschulstudium komplett auf Englisch absolviert haben.

und

- d) ein Motivationsschreiben des Bewerbers auf Englisch, aus dem hervorgeht
- (1) weshalb der Bewerber das Studienfach „Biomedical Engineering“ anstrebt und wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt
 - (2) welche Voraussetzungen er nach eigener Einschätzung mitbringt
- e) zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, absolviert wurde, die direkt von den Ausstellern an die Zulassungsstelle geschickt werden sollen; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- f) ein Lebenslauf auf Englisch, aus dem hervorgeht, ob sonstige praktische Tätigkeiten, Forschungserfahrung oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können, vorliegen

- g) Sofern die Nachweise der Voraussetzungen nach c) und e) im Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen, können diese auf Antrag bis zu einem Monat nach Bewerbungsende nachgereicht werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung schriftlich zu stellen.
2. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
- a) Hochschulabschlussnoten
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
3. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
4. Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlverfahren

1. Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 60 %). Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 3 Abs.2) wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:
 - 1,0 entspricht 20 Punkten,
 - 1,1 bis 1,2 entspricht 19 Punkten,
 - 1,3 bis 1,4 entspricht 18 Punkten,
 - 1,5 bis 1,6 entspricht 17 Punkten,
 - 1,7 bis 1,8 entspricht 16 Punkten,
 - 1,9 bis 2,0 entspricht 15 Punkten,
 - 2,1 bis 2,3 entspricht 12 Punkten,
 - 2,4 bis 2,6 entspricht 10 Punkten,
 - 2,7 bis 2,9 entspricht 5 Punkten,
 - 3,0 bis 5,0 entspricht 0 Punkten.
 - b) studiengangspezifische Studien- und Prüfungsleistungen oder Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 30%). Diese werden mit einer Punktzahl P2 von 0 bis 20 bewertet.
 - c) Empfehlungsschreiben und Motivationsschreiben (Gewichtung 10%). Diese werden mit einer Punktzahl P3 von 0 bis 20 bewertet. Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

- d) Motivationsschreiben des Bewerbers/der Bewerberin, aus dem hervorgeht
 - (1) weshalb der Bewerber das Studienfach „Biomedical Engineering“ anstrebt,
 - (2) welche Voraussetzungen er/sie nach eigener Einschätzung mitbringt,
 - (3) wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt.
2. Die Bewertung der Kriterien für die Feststellung der Eignung nach Abs.1 a bis c nimmt der Zulassungsausschuss (§ 6 Abs. 1) anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Nach Abs. 1 a bis c wird die endgültige Punktzahl anhand der Formel $P = P1*0,6 + P2*0,3 + P3*0,1$ errechnet. Ein Bewerber gilt als geeignet, wenn eine Gesamtpunktzahl P von mindestens 13 (von maximal 20 Punkten) erreicht wird.

§ 5 Zulassungsverfahren

1. Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
2. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn:
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Biomedical Engineering“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Medizinische Physik verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
3. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

1. Von der Medizinischen Fakultät Mannheim wird zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.
2. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2017/2018.

Heidelberg, den 23.03.2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor